

Mitteilungsblatt 2015 KW 50

Wir gratulieren

Hinweis Ihrer Gemeindeverwaltung:

An dieser Stelle sind nach bisherigem Recht **alle Geburtstagsjubilare ab dem 70. Geburtstag** aufgeführt worden, die der Veröffentlichung Ihrer Daten nicht widersprochen haben. Dieser Platz bleibt diese Woche leider leer, weil es sich um Altersjubilare handelt, die nicht zu denen gehören, die veröffentlicht werden dürfen:

Aufgrund des Neuen Bundesmeldegesetzes, das ab 01. November 2015 in Kraft tritt, dürfen bei Geburtstagsjubiläen nur noch der 70., danach jeder 5. und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere veröffentlicht werden (§ 50 Abs. 2 S. 2 BMG). Das bedeutet, seit 01. November 2015 darf zu keinem Geburtstag, der zwischen diesen genannten liegt, öffentlich gratuliert werden.- Wir bitten dafür um Verständnis.-

Standesamtliche Nachrichten:

Keine Mitteilungen

Amtliche Nachrichten

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS der Gemeinde Kaisersbach vom 12. Nov. 2015)

Vorankündigung

Die Gemeinde informiert, dass frühestens in der **zweiten Jahreshälfte 2016**, mit **Rückwirkung zum 1.1.2016**, eine **Änderung der gemeindlichen Abwassersatzung erfolgen wird.**

Die Änderung wird sich in erster Linie auf die Sätze der Entwässerungsgebühren beziehen. Grundlage dafür wird die anstehende neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2018 sein. Es können sich Gebührenerhöhungen ergeben.

Eine Neufassung der Satzung und damit auch eine Anpassung der Satzung an geltende aktuelle Rechtsvorschriften, ist bereits durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2015 erfolgt.

Kaisersbach, 09. Dezember 2015

gez. Katja Müller
Bürgermeisterin

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS der Gemeinde Kaisersbach vom 12. Nov. 2015)
Vorankündigung

Die Gemeinde informiert, dass frühestens in der **zweiten Jahreshälfte 2016, mit Rückwirkung zum 1.1.2016, eine Änderung der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung erfolgen wird.**

Die Änderung bezieht sich zunächst auf die Sätze der Grundgebühren für Wasserzähler. In den Jahren 2014/2015 fand eine Wasserzähleraustauschaktion statt. Die monatlichen Zählergebühren sind neu zu kalkulieren. Der Kalkulationszeitraum bezieht sich auf die Jahre 2016 bis 2020.

Eine weitere Änderung ist bei den Wasserzinsgebühren zu erwarten. Grundlage dafür ist die anstehende neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2018. Es können sich Gebührenerhöhungen ergeben.

Eine Neufassung der Satzung und damit auch eine Anpassung der Satzung an geltende aktuelle Rechtsvorschriften, ist bereits durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2015 erfolgt.

Kaisersbach, 09. Dezember 2015
gez. Katja Müller
Bürgermeisterin

Ergebnisse der Wasserprüfungen 2015 auf dem Gebiet der Gemeinde Kaisersbach

Die Wasserprüfungen, die 2015 in der Gemeinde Kaisersbach durchgeführt wurden, ergaben, dass bei allen vier Entnahmestellen die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Die einzelnen Werte können Sie den untenstehenden Tabellen entnehmen.

Trinkwasserversorgungsgebiete der Gemeinde Kaisersbach

Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle Entnahmestelle Wasserturm Aichstrut

Versorgungsgebiet:

Killenhof, Klingenmühlhöfle, Oberer Schadberg, Schadberg 1, Silberhäusle.

Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle Entnahmestelle Pumpstation Menzlesmühle

Versorgungsgebiet:

Birkhof, Menzles, Menzlesmühle, Schadberg, Schillinghof, Seehaus, Strohof, Voggenmühlhöfle, Cronhütte Teil 2: Eichberg, Kronweg, Ledergäßle, Obere Bruck, Panoramaweg Nr. 26 und 75 – 85, Untere Bruck, Viehgasse.

Mischwasser Entnahmestelle Rathaus Kaisersbach

Versorgungsgebiet:

Kaisersbach, Aichstruter Straße, Brandhöfle, Ebersberg, Ebersbergmühle, Ebni, Ebnisee, Eulenhof, Fratzenklingenhof, Fratzenwiesehof, Fuchshof, Gebenweiler, Gebenweiler Sägmühle, Gehren, Gmeinweiler, Grasgehren, Hägerhof, Heppichgehren, Höfenäckerle, Kaltenbrunnhof, Kellerklinghöfle, Mönchhof, Rotenmad, Sägbühl, Spatzenhof, Täle. Cronhütte Teil 1: Im Feldle und Haus Nr. 37 – 71 vom Panoramaweg.

Eigenwasser Entnahmestelle Bruch
Versorgungsgebiet:
Bruch

Interner Name: WT Aichstrut
Hinweis:
(pdf hat 3 Seiten - ho kw50)

Interner Name: Menzlesmühle 2015
Hinweis:
(pdf hat 3 Seiten - ho kw50)

Interner Name: Mischwasser 2015
Hinweis:
(pdf hat 3 Seiten - ho kw 50)

Interner Name: Eigenwasser 2015
Hinweis:
(pdf hat 2 Seiten - ho kw 50)

Ihr Meldeamt informiert:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Diese Sperre gehört zu den sogenannten Übermittlungssperren und bedarf keiner Begründung.

Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, kann formlos schriftlich Widerspruch hierzu einlegen oder ein entsprechendes Formular beim Einwohnermeldeamt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach Tel. 07184/ 9 38 38 10, (E-Mail: r.hoppe@kaisersbach.de) Frau Hoppe ausfüllen bzw. anfordern.

Beantragung von Auskunftssperren (§ 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe dafür glaubhaft zu machen sind. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller verlangen.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird **auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.**

Wenn eine Auskunftssperre vorliegt, unterbleibt eine Übermittlung von Daten an

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk **über Alters- oder Ehejubiläen**
- **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 6 Satz 1 BMG).

Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, kann formlos schriftlich Widerspruch (mit einer Begründung) hierzu einlegen oder ein entsprechendes Formular beim Einwohnermeldeamt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach Tel. 07184/ 9 38 38 10, (E-Mail: r.hoppe@kaisersbach.de) Frau Hoppe ausfüllen bzw. anfordern.

Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

1. einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstiger ausländische Flüchtlinge,
2. Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
3. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
4. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat. Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass **eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.**

Falls bei einem Einwohner ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist, darf eine Auskunft bzw. Datenübermittlung an Adressbuchverlage nicht stattfinden (§ 50 Absatz 6 Satz 2 BMG).

Aus dem Rathaus

Verkauf und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern)

Die Gemeindeverwaltung Kaisersbach weist darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper und Knallkörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) **nur am 31. Dezember und am 1. Januar** eines jeden Jahres gestattet ist (diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber entsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine). Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Es wird gebeten, dies zu beachten und vor dem Silvestertag sowie nach dem Neujahrstag keine Feuerwerkskörper bzw. Knallkörper zu zünden.

In der **unmittelbaren Nähe von Kirchen**, Krankenhäusern, Kinder- und **Altersheimen** sowie Reet- und **Fachwerkhäusern** (neue Regelung) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern verboten (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV).

An **Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, dürfen sie unter keinen Umständen abgegeben werden. Außerdem ist Personen unter 18 Jahren der Umgang (Aufbewahren und Abbrennen) mit Feuerwerkskörpern und Knallkörpern (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) verboten.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen der 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. und 2. SprengV) bei der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eingehalten werden.

Wer **erstmalig** pyrotechnische Gegenstände der Klassen I (Feuerwerksspielwaren wie Knallkorken und Tischfeuerwerk) und II (Kleinf Feuerwerk, z.B. handelsübliche Raketen und Knaller) **verkaufen will**, muss dies gemäß § 14 Sprengstoffgesetz mindestens **zwei Wochen vor dem Beginn des Verkaufs** der zuständigen Behörde (für Kaisersbach ist dies das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Ordnung, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen) schriftlich anzeigen; die Anzeige nimmt auch das Bürgermeisteramt Kaisersbach entgegen und leitet sie weiter. Dies gilt auch für erstmalig betriebene Zweigstellen. Ebenso müssen Änderungen in der Leitung des Betriebs und Wechsel der verantwortlichen Personen angezeigt werden. In der Anzeige müssen die mit der Leitung des Betriebs, der Zweigniederlassung oder Zweigstelle beauftragten Personen angegeben werden. Eine Anzeige genügt für die gesamte Dauer des Betriebs, muss also nicht jährlich wiederholt werden. Dagegen sind Veränderungen in der Leitung der Betriebsstätte, sowie die Beendigung des Betriebes, unverzüglich mitzuteilen.

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Kleinstfeuerwerk (Klasse I) und Kleinf Feuerwerk (Klasse II) sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich:

- Erlaubnisinhaber,
- Betriebsinhaber,
- Betriebsleiter,
- Leiter der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Betriebsstätte,
- Aufsichtspersonen,
- Verkäufer

Pflichten der verantwortlichen Personen:

- Der Betriebsinhaber und die anderen verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit den pyrotechnischen Gegenständen u.a. darauf zu achten, dass
- die zulässige Lagermengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Zulassung, Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung, Mindestalter bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden.

Beschäftigte, die pyrotechnische Gegenstände verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren, zu belehren. Die Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden. Pyrotechnische Gegenstände sind vor Diebstahl und unbefugter Entnahme zu schützen, die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von pyrotechnischen Gegenständen und jeden Unfall, der sich im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände ereignet, unverzüglich dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Umweltschutz, Fachbereich Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz, Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen, anzuzeigen; Unfälle sind außerdem der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ist nach § 22 Abs. 1 1. SprengV dieses Jahr nur von Dienstag, 29.12.2015 bis Donnerstag, 31.12.2015 erlaubt (ausgenommen Verkauf an Verbraucher mit entsprechender Erlaubnis oder Befähigungsschein). Kleinstfeuerwerk der Klasse I („Knallerbsen“ etc.) darf dagegen das ganze Jahr über verkauft werden.

Weitere Informationen können dem Merkblatt auf der Internetseite www.gaa.baden-wuerttemberg.de entnommen werden.

Kein „Blättle“ in KW 52 und 53

Zum Jahresende erscheint in den Kalenderwochen 52 und 53 kein Mitteilungsblatt. **Das letzte Mitteilungsblatt 2015** wird demnach in KW 51 am Donnerstag, **17.12.2015** verteilt. Falls Sie zu Weihnachten oder Neujahr etwas veröffentlichen möchten ist der Redaktionsschluss für dieses Jahr somit am Montag, 14.12.2015 um 10 Uhr.

Das erste Mitteilungsblatt im Neuen Jahr erscheint dann am **Donnerstag, 07. Januar 2016**. Redaktionsschluss hierfür ist (trotz Feiertag am 06. Januar) wie gewohnt am Montag, 04. Januar 2016 um 10 Uhr.